



Satzung des LandFrauenvereins Wilstedt

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „LandFrauenverein Wilstedt“
2. Er ist gegründet am 27. April 1973.
3. Der LandFrauenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der Landfrauenvereine Zeven Landkreis Rotenburg/W. und des Nieders. Landfrauenverbandes Hannover e. V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell setzt sich der Landfrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Der Verein soll tätig werden zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder:
 - b) Information und Weiterbildung seiner Mitglieder auf den Gebieten:
 - Bauen, Wohnen, Haustechnik
 - Betriebswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion
 - Ernährung und Vorratswirtschaft
 - Familien- und Lebensfragen
 - Geschichte
 - Gesellschaftspolitik
 - Haushaltsführung
 - Kultur und Kunst
 - Nutz- und Wohngarten, Tierhaltung
 - Rechts- und Sozialfragen
 - Textilverarbeitung und –pflege
 - Wirtschafts- und Agrarpolitik
 - c) Vertretung der Frauen in der Landwirtschaft
4. Der Verein soll die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf kommunaler Ebene wahrnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Sie kann erworben werden von allen Frauen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
3. Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und zum Jahresende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vereinsmitglieder können durch mehrheitlichen Beschluss des Arbeitsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Arbeitsausschuss
 - c) der Vorstand
2. Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Kosten müssen den ehrenamtlich arbeitenden

Frauen erstattet werden. Außerdem kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Frauen, für ihren Arbeits- und Zeitaufwand, eine Vergütung in einem angemessenen Umfang gezahlt werden. Über die Art der Erstattung sowie den Umfang beschließt der Vorstand in Verbindung mit der Arbeitsausschussversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 6x im Jahr statt. Eine davon ist als Hauptversammlung durchzuführen, zusätzlich können Lehrgänge, Lehrfahrten und Besichtigungen veranstaltet werden.
2. Die Einladungen zu den Veranstaltungen und Versammlungen sollen auf vereinsübliche Weise ergehen.
3. Die Hauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes.
 - b) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer innen.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen.
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - f) Wahl des Vorstandes.
 - g) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht in den übrigen Mitgliederversammlungen geschehen ist.

§ 6 Der Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
2. Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
3. Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, min. jedoch 1x im Jahr statt.
4. Die Sitzungen des Arbeitsausschusses diene insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins, sowie deren künftiger Planung, über die die Ortsvertrauensfrau ihre Stellvertreterin zu informieren hat.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin
 - d) der stellvertretenden Schriftführerin
 - e) der Kassenführerin
 - f) der stellvertretenden Kassenführerin
 - g) 3 Beisitzerinnen, wenn eine 2. Vorsitzende gewählt wird,
2 Beisitzerinnen, wenn zwei 2.Vorsitzende gewählt werden.
2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Hauptversammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 - c) Ausführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und der Empfehlungen des Arbeitsausschusses.

- d) Vertretung der Belange des Vereins auf kommunaler Ebene, in der „LEB“, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Nieders. Landfrauenverband Hannover e. V.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr statt.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
7. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern auf der Hauptversammlung zu berichten.

§ 8 Bildung von Arbeitskreisen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält.
4. Die OVF und ihre Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt oder bestimmt.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Teilung des Vereins

1. Über die Auflösung oder Teilung des Vereins muss die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Teilung den neugegründeten Vereinen anteilmäßig zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen zu gleichen Teilen an den Kreisverband der Landfrauenvereine und an das „Haus am Steinberg“ in Goslar.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27. April 1994 von den Mitgliedern genehmigt.

Eine Satzungsänderung zu § 3 wird am 21. April 2008 von den Mitgliedern beschlossen.

Eine Satzungsänderung zu § 4 wird am 29. April 2015 von den Mitgliedern beschlossen.